

Amtsblatt der Stadt Essen

Amtliches Verkündungsorgan für das Stadtgebiet Essen



Nr. 39/2023

29. September 2023

Seite 1

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen	2
Amt für Ratsangelegenheiten und Repräsentation.....	2
188/2023 Satzung vom 27. September 2023 zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Essen	2
Amt für Statistik, Stadtforschung und Wahlen	10
189/2023 Nachrückverfahren in der Bezirksvertretung III.....	10
Stadtkämmerei	11
190/2023 Haushaltsplan—Entwurf 2024	11
Amt für Straßen und Verkehr.....	12
191/2023 Straßenbenennung	12
Öffentliche Zustellungen	15
192/2023 Liste der öffentlichen Zustellungen	15

Amtliche Bekanntmachungen

Amt für Ratsangelegenheiten und Repräsentation

188/2023

Satzung

vom 27. September 2023

zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Essen

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs.1 lit. f und § 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), sowie der §§ 1, 2, 3, 20 und 22 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233), hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 27. September 2023 die folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gebiet der Stadt Essen.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse, im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat oder in einen Haushalt mit bestehender Hundehaltung einzieht. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt - Fundstelle - der Stadt Essen oder beim Tierschutz-Verein Groß-Essen e.V., Essen, Grillostr. 24 abgegeben wird.
- (3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam
 - a) nur ein Hund gehalten wird, 156,00 EURO,
 - b) zwei Hunde gehalten werden, 216,00 EURO je Hund,
 - c) drei oder mehr Hunde gehalten werden, 252,00 EURO je Hund.Für jeden gefährlichen Hund im Sinne des § 3 beträgt die Steuer jährlich 852,00 EURO.

- (2) Hunde, für die
- Steuerfreiheit (§ 4)
- oder
- Steuerbefreiung (§ 5) gewährt wird,
 - sowie Hunde, die zum Zwingerbestand (§ 7) gehören,
- werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die Steuerermäßigung (§ 6) gewährt wird, werden vorrangig mitgezählt. Bei der Berechnung der Hundesteuer nach § 2 Abs. 1 Buchstaben a – c werden die gefährlichen Hunde (§ 3) mitgerechnet.

§ 3 Gefährliche Hunde

- (1) Gefährliche Hunde im Sinne der Satzung sind Hunde, deren Gefährlichkeit nach Absatz 2 vermutet wird oder nach Abs. 3 im Einzelfall festgestellt worden ist.
- (2) Gefährliche Hunde sind Hunde der Rassen Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden. Kreuzungen nach Satz 1 sind Hunde, bei denen der Phänotyp einer der dort genannten Rassen deutlich hervortritt. In Zweifelsfällen hat die Halterin oder der Halter nachzuweisen, dass eine Rasse oder Kreuzung nach Satz 1 nicht vorliegt.
- (3) Im Einzelfall gefährliche Hunde sind
1. Hunde, die mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität ausgebildet, gezüchtet oder gekreuzt worden sind,
 2. Hunde, mit denen eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen worden ist,
 3. Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah,
 4. Hunde, die einen Menschen in Gefahr drohender Weise angesprungen haben,
 5. Hunde, die einen anderen Hund durch Biss verletzt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
 6. Hunde, die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen beißen oder reißen.

Die Feststellung der Gefährlichkeit nach Satz 1 erfolgt durch die zuständige Behörde nach Begutachtung durch den amtlichen Tierarzt und ist vom Halter innerhalb von 2 Wochen schriftlich beim Fachbereich „Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt“ Essen anzuzeigen.

§ 4 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Essen aufhalten, für diejenigen Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

§ 5 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für
1. Hunde, die gehalten werden von
 - a) Forstbeamten und –angestellten sowie Forstschutzbeauftragten im Sinne des Landesforstgesetzes NRW, welche im Privat-, Kommunal- und Staatsforstdienst beschäftigt sind.
 - b) Berufsjägern, welche im Privat-, Kommunal- und Staatsforstdienst beschäftigt sind.
 - c) bestätigten Jagdaufsehern sowie Jagdausübungsberechtigten mit einer vergleichbaren Qualifizierung (Jagdschutz- und Jagdfanglehrgang) im Dienst der Stadt Essen.

Für die Hunde der unter Ziff. b) genannten Halter ist der Nachweis einer Eignungsprüfung vor einem Jagdfachverband beizubringen. Es werden lediglich die Hunde von der Hundesteuer befreit, die für den jeweiligen besonderen Forst- und Jagdeinsatz erforderlich sind. Das Einsatzgebiet der unter a) – c) genannten Personenkreise muss hauptsächlich im Essener Stadtgebiet liegen.
 2. Blindenführhunde,
 3. einen Hund, welcher ausschließlich dem Schutz und der Hilfe einer blinden, tauben oder sonst hilflosen Person dient. Sonst hilflose Personen sind grundsätzlich solche Personen, welche einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "aG" oder "H" besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
 4. Hunde, die an Bord von ins Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden,
 5. Gebrauchshunde, die ausschließlich zur Bewachung von Herden verwandt werden, in der benötigten Anzahl.
 6. Hunde, die aus dem Tierheim Essen - Tierschutzverein Groß-Essen e. V. / Albert-Schweitzer-Tierheim / Grillostr. 24, 45141 Essen – erstmalig von einem Halter in einen Haushalt aufgenommen wurden, für die ersten 36 Monate der Haltung. Steuerbefreiung wird für gefährliche Hunde (§ 3) nur gewährt, wenn bei Aufnahme in den Haushalt bereits ein Antrag auf Erteilung einer ordnungsbehördlichen Erlaubnis gem. § 4 LHundG NRW gestellt worden ist.
 7. Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Tierschutzvereine, welche überwiegend Hunde aus dem Raum Essen aufnehmen bzw. vermitteln, die ansonsten in Essen verwahrlosen bzw. nicht mehr gehalten werden können.
 8. Hunde, die als Rettungs- oder Suchhunde zur Unterstützung von behördlichen Sicherheits- und Rettungskräften dauernd verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die dauernde Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
- (2) Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5 und 8 wird für gefährliche Hunde (§ 3) nicht gewährt.

§ 6

Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Für maximal 2 Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen eingesetzt werden, wird die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 Abs. 1 ermäßigt. Als landwirtschaftliche Anwesen gelten Betriebe, welche
- gewerbsmäßig Ackerbau, Tierzucht, Obst-, Gemüse- oder Pflanzenanbau betreiben und
 - von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen.
- Der Hund muss für den Einsatz als Wachhund geeignet sein.
- (2) Personen, welche
- a) Grundsicherungsleistungen für Arbeitsuchende oder Sozialgeld nach dem SGB II,
 - b) Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG),
 - c) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG),
 - d) Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) oder
 - e) Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherungsleistungen nach dem 3. bzw. 4. Kapitel des SGB XII (einschl. gleichgestellte Personen der Bedarfsgemeinschaft)
- erhalten oder dem Grunde nach, Ansprüche darauf haben, erhalten auf Antrag eine Steuerermäßigung auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a) für den ersten Hund bewilligt. Für jeden weiteren Hund gelten die jeweils einschlägigen Bemessungsvorschriften dieser Satzung. Bei Mehrpersonen-Haushalten wird die Ermäßigung nur gewährt, wenn die Ermäßigungsvoraussetzungen von allen im Haushalt lebenden Haltern im Sinne des § 1 der Satzung erfüllt werden. Nicht anspruchsberechtigt sind Personen, die zum Personenkreis des § 7 Abs. 5 und 6 SGB II oder § 22 SGB XII gehören.
- (3) Steuerermäßigung nach § 6 Abs. 1 und 2 wird für gefährliche Hunde (§ 3) nicht gewährt.

§ 7

Steuerermäßigung für Hundezüchter (Zwingersteuer)

- (1) Von nicht gewerbsmäßigen Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse in der Form der Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in das von einer von der Stadt Essen - Fachbereich „Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt“ - anerkannten Hundezuchtvereinigung geführte Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind. Der Nachweis der Eintragung ist durch eine Bescheinigung der Hundezuchtvereinigung zu führen.
- (2) Als Zwingersteuer ist für jeden Zwinger, in dem Hunde zu Zuchtzwecken gehalten werden, unabhängig von der Zahl der Hunde der dreifache Steuersatz gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe a) zu erheben.
- (3) Die Vergünstigung der Zwingersteuer entfällt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet werden.
- (4) Steuerermäßigung wird für gefährliche Hunde (§ 3) nicht gewährt.

§ 8

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn
 1. der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist,
 2. im Fall des § 7 Abs. 1 ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seinen Erwerb und seine Veräußerung geführt und der Stadt Essen - Fachbereich „Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt“ - auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Steuervergünstigungen werden auf Antrag gewährt. Dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, welche für die Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen erforderlich sind. Werden diese Unterlagen auch nach gesonderter Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist nachgereicht, so ist der Antrag abzulehnen. Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Essen - Fachbereich „Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt“ - zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 Abs. 1 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.
- (3) Über die Steuervergünstigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Essen - Fachbereich „Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt“ - anzuzeigen.

§ 9

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist, bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, jedoch erst mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 4 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Essen endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 10

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann halbjährlich am 15.05. und 15.11. mit der Hälfte des Jahresbetrages fällig; sie kann auf Antrag zum 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag ist spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres zu stellen. Die jährliche Zahlungsweise bleibt maßgebend, bis sie widerrufen wird. Ein Widerruf muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres erfolgen. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht, so ist die zuviel gezahlte Steuer zu erstatten.
- (3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 11

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Essen - Fachbereich „Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt“ - anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 4 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 9 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen. Auf Verlangen sind Dokumente über den Beginn der Hundehaltung (z.B. Versicherungspolice, Nachweis über den Erwerb/die Anschaffung) vorzulegen.
Bei der Anmeldung sind Name und Anschrift des bisherigen Halters sowie die tierbezogenen Daten, insbesondere die Hunderasse, mitzuteilen. Bei Mischlingen sind mindestens zwei Hunderassen anzugeben. Liegt eine Kreuzung mit einem gefährlichen Hund (§ 3) vor, ist auf jeden Fall diese Hundegruppe anzugeben. Der Wechsel einer Hunderasse ist dem Fachbereich „Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt“ innerhalb von 2 Wochen mitzuteilen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb eines Monats, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder gestorben ist oder der Halter aus der Stadt Essen weggezogen ist, bei der Stadt Essen - Fachbereich „Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt“ - schriftlich abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt Essen zurückzugeben. Im Falle der Abgabe an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben. Dies gilt auch, wenn ein nach Abs. 1 zugewachsener Welpen vor Beginn der Steuerpflicht an eine andere Person weitergegeben wird.
- (3) Die Stadt Essen - Fachbereich „Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt“ - übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Hundezüchter, die Zwingersteuer zahlen, erhalten drei Steuermarken.

- (4) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Eine Ausnahme von der Tragepflicht einer Steuermarke besteht für Jagdhunde während des jagdlichen Einsatzes.
- (5) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Essen die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
- (6) Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlichsehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden.
- (7) Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.
- (8) Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer und Wohnungsgeber sind auf Anfrage zur Mitteilung über die Person der Steuerpflichtigen und zur Mitteilung aller für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Satz 3 KAG NRW in Verbindung mit § 93 AO).
Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (9) Die Stadt Essen kann Hundebestandsaufnahmen durchführen oder durchführen lassen. Hierbei sind die Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer und Wohnungsgeber zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Fachbereich „Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt“ übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet.
Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt. Entsprechendes gilt für mündliche Befragungen bei Hundebestandsaufnahmen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b des KAG NRW in seiner jeweils gültigen Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 1 die Daten zum Vorbesitzer und zum Hund, wie z.B. die Rasse bzw. Mischung nicht oder falsch angibt bzw. den Wechsel der Hunderrasse nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
4. die Abgabe eines Hundes gem. § 11 Abs. 2 nicht oder nicht fristgemäß anzeigt und die Daten zum neuen Besitzer nicht oder falsch angibt,
5. als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 4 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt,
6. als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 5 die Steuermarke auf Verlangen eines Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt,
7. als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 6 dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlichsehen, anlegt,

8. als Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer und Wohnungsgeber sowie als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 8 und 9 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
9. als Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer und Wohnungsgeber entgegen § 11 Abs. 9 die vom Fachbereich „Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt“ übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.
10. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 3 nicht oder nicht rechtzeitig bekannt gibt, dass sein Hund als gefährlicher Hund eingestuft wurde.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01. Oktober 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Essen vom 15. Dezember 2021 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 27. September 2023

Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

Amt für Statistik, Stadtforschung und Wahlen

189/2023

Nachrückverfahren in der Bezirksvertretung III

Frau Jutta Krämer, Vertreterin der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) in der Bezirksvertretung III, ist am 18.08.2023 verstorben.

Gemäß § 45 i. V. m. § 46a des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG) in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit festgestellt, dass Herr Peter Krause, Essen, in die Vertretung einrückt.

Gegen die Feststellung der Nachfolge kann gemäß § 45 (2) i. V. m. § 39 (1) KWahlG

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes (Stadt Essen),
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats Einspruch erheben.

Der Einspruch ist bei der Stadt Essen - Wahlleiter -, Wahlamt, Kopstadtplatz 10, 45127 Essen, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

15. September 2023

Thomas Kufen
Oberbürgermeister
als Wahlleiter

☎ 88-12 313

Stadtkämmerei

190/2023

Haushaltsplan—Entwurf 2024

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2024 mit ihren Anlagen steht gemäß § 80 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein—Westfalen (GO NRW) im Internet unter folgendem Link (URL) zur öffentlichen Einsichtnahme bereit:

www.essen.de/haushaltsplan—entwurf_2024

Dieser wird ausschließlich digital zur Verfügung gestellt.

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2024 mit ihren Anlagen im Sinne des § 80 Abs. 3 GO NRW können im Zeitraum vom 30. September 2023 bis zum 31. Oktober 2023 beim Oberbürgermeister — Stadtkämmerei —, Rathaus (16. Etage), 45127 Essen erhoben werden.

Essen, 25. September 2023

Oberbürgermeister
Thomas Kufen

☎ 88-20 132

Amt für Straßen und Verkehr

191/2023

Straßenbenennung

Die zuständige Bezirksvertretung hat folgende Straßenbenennung beschlossen:

Alte Bezeichnung

Neue Bezeichnung

**Bezirksvertretung /
Beschluss vom**

Stadtteil Bergeborbeck

Benennung eines Teilstückes
der Zufahrt zur Hafenstraße 97 A

IV / 12.09.2023

Arbeitsbezeichnung F 36

Georg-Melches-Straße
- Schl.Nr. 02301 -

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) gilt diese Bekanntmachung am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Essen als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erheben.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, in 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischen-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen."

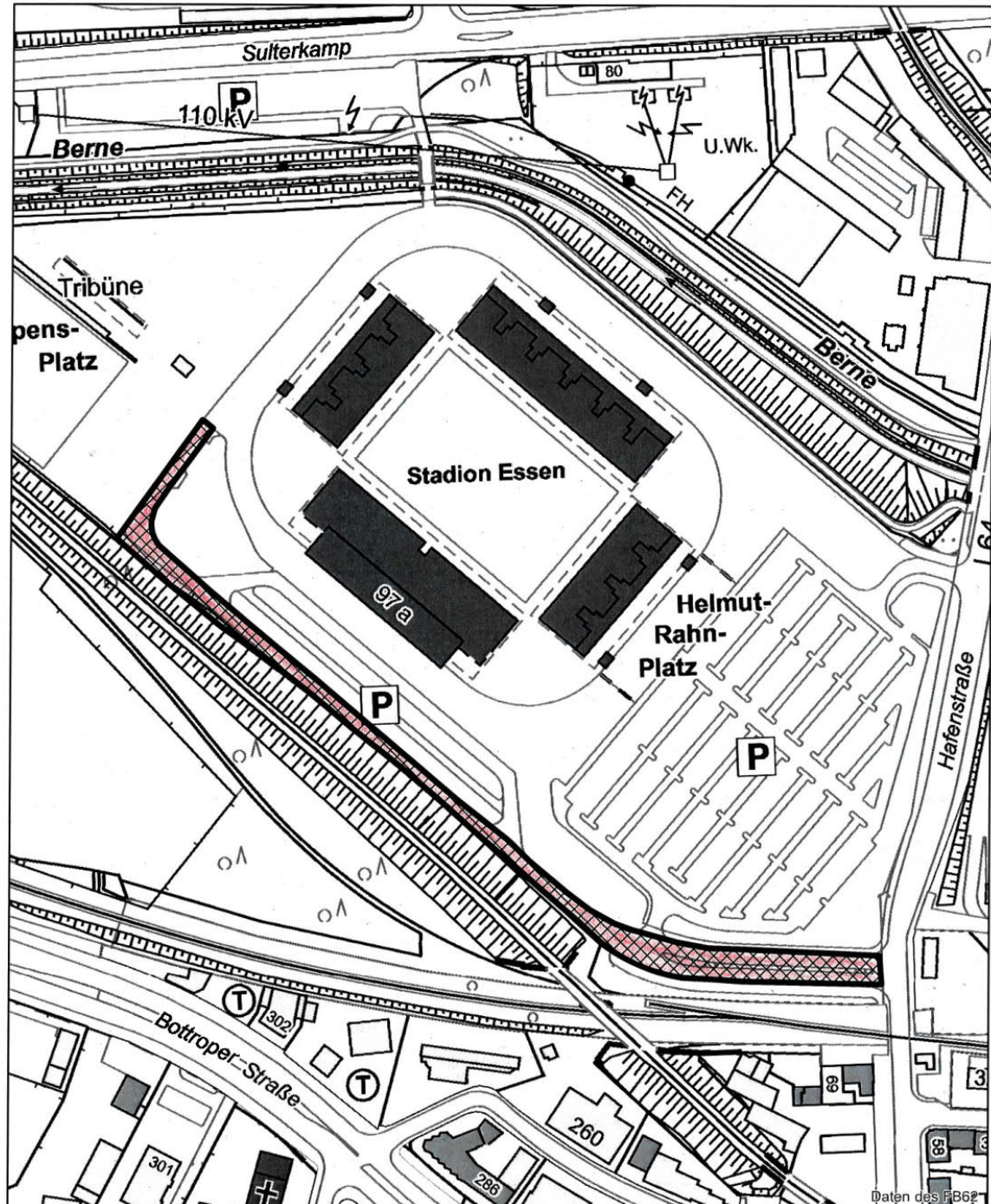
26. September 2023

Der Oberbürgermeister
Im Auftrage
Najda

☎ 88-66 590

Straßenbenennung - Arbeitsbezeichnung "F36"

Gemarkung Vogelheim Flur 33 DGK 73, 74



Maßstab 1 : 2500

0 50 100 200 Meter

Amt für Geoinformation,
Vermessung und Kataster
Abteilung 62 - 4 - 3

Pets, 02.08.2023

Öffentliche Zustellungen

192/2023

Liste der öffentlichen Zustellungen

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der jeweils gültigen Fassung wird für Nachgenannte(n) die Bekanntmachung eines Schreibens an der Anschlagtafel im Erdgeschoss des Rathauses, Porscheplatz 1, ausgehängt.

Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift	zuständiges Amt
Botz, Manuela	Frohnhauser Str. 264 45144 Essen	JobCenter Essen West, ☎ 88-56 938
Daoudi, Akram	Lichtenberg 44 41747 Viersen	Zentrale Ausländerbehörde, ☎ 88-38 803
David, Augustin	Kleine Hammerstr. 29 45326 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 137
David, Gina	Kleine Hammerstr. 29 45326 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 137
Dimova, Marina Nikolova	Lierfeldstr. 85 45326 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 332
Franzkowiak, Justin Lukas	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Mitte ☎ 88-56 133
Hamed, Muataz	Lerchenstr. 111 45134 Essen	JobCenter Essen Süd I, ☎ 88-56 716
Home & House GmbH		Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt, ☎ 88-21 458
Igunmwonyi, Martins Monday		Jugendamt, ☎ 88-51 637
Ioanovici, Gabriel		Jugendamt, ☎ 88-51 627
Ismail, Basel	Altendorfer Str. 337 45143 Essen	JobCenter Essen West, ☎ 88-56 920
Kircheva, Marinova, Nadeschda	Niederstr. 12 – 16 45141 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 116
Knauf, Lana Janina		Jugendamt, ☎ 88-51 636

Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift	zuständiges Amt
Menhaz, Kaze MD Mahedi	Schuirweg 107 45133 Essen	JobCenter Essen Süd I, ☎ 88-56 737
Menkhaz, Hanna	Schuirweg 107 45133 Essen	JobCenter Essen Süd I, ☎ 88-56 737
Murawski, Kamil	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Zentr. Dienste, ☎ 88-56 593
Schober, Arpad Georg Helmut	Aachener Str. 5 45145 Essen	JobCenter West, ☎ 88-56 886
Schober, Arpad Georg Helmut	Aachener Str. 5 45145 Essen	JobCenter West, ☎ 88-56 886
Schober, Arpad Georg Helmut	Aachener Str. 5 45145 Essen	JobCenter West, ☎ 88-56 886
Shymchyshyn, Mariya	Girardetstr. 59 45131 Essen	JobCenter Essen Süd I, ☎ 88-56 714
Stolze, Leon-Maurice	Grundstr. 47 45327 Essen	JobCenter Essen Nord-Ost, ☎ 88-56 422

Es wird darauf hingewiesen, dass das jeweilige Schriftstück zwei Wochen nach Aushang der Benachrichtigung als zugestellt gilt.